

Bibliotheksordnung BBZ Weimar

Präambel

Das Berufsbildungszentrum Weimar möchte allen Schulsehörden die Möglichkeit geben, sich kostenlos Bücher auszuleihen.

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft werden automatisch Mitglied der Schulbibliothek und erkennen damit die Benutzungsordnung an. Eine gesonderte schriftliche Bestätigung ist nicht notwendig.

(2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutz-Bestimmungen gespeichert.

Die Benutzer erklären sich einverstanden, dass ihre Ausleihen zu internen Zwecken gespeichert werden.

Eine Weitergabe der Benutzerdaten an Dritte außerhalb des Verwaltungsprogrammes durch die Bibliothek ist nicht erlaubt.

(3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 2 Ausleihe und Benutzung

(1) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher maximal 4 Wochen. Für Zeitschriften, Spiele, Tonträger, digitale Medien und Geräte beträgt 14 Tage.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden. In Einzelfällen kann die Ausleihfrist abweichen.

(3) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 3 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer ist dazu verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust entliehener Medien muss der Benutzer für Ersatz sorgen oder den Entschädigungsbetrag erstatten.

§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Allen Benutzerinnen und Benutzer ist es nicht gestattet die Räumlichkeit hinter dem Tresen zu betreten. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht erlaubt.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung und von der Ausleihe in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Frau Lindig
Schulleiterin